

theils an sich. Er hat seinen Ursprung von der Wollust, welche den in vielen Gemüthern sich regenden Trieb zur Arbeit mit einem schädlichen Kugel temperirt, daß sie solchen nur in lauter solchen lustigen Allotriis unruhe anwenden. Müllers Anmerkungen über Gracians Dracul Max. 33.

Allotrigz, ein ehemaliges Volk in Spanien. *Scrib. III. p. 234.* *Casanobas* über diese Stelle will lieber Altrigz, und sagt, daß es eben die Völker hier wären, welche *Ptolemaeus* und *Plinius* III. 3. *Autrigones* nennen.

Alloutneur, lat. *Allonuteura*, *Alloutneura*, ein Städtchen auf der Insul Ceylon in Africa am Flusse *Trinquemale* oder *Vinkana*, im Königreich *Can-dy*.

Alloy, oder Aloy, ist der Zusatz in der Münze, oder der Halt derselben, wird auch die Lige genannt. Also sagt man: die Münze ist von schlechter Alloy, Halt, oder Verdugkeit.

Alloza, (*Joannes von*) ein Jesuit, von Lima, in Peru, gebürtig, lehrte die Humaniora und die Theologia moralis, und war Vice-Rector in seinem Vaterlande. Er starb den 6 Nov. 1666 in seinem 68 Jahre, und hat *Celum stellatum Mariae: Excellentias S. Iosephi: Convivium divini amoris: Flores summarum, seu alphabetum morale casuum, qui confessarius contingere possunt, herausgegeben. Antonius Bibl. Hisp. Alegambe Bibl. Script. S. I.*

Allraun-Schalen, siehe *Cortices Mandragoræ*.

Allraun-Wurzel, siehe *Mandragora*.

Allstatt, siehe *Altstadt*.

Alluci, siehe *Albutius*.

Alludere, alludire, scherzen, spotten, Schimpf treiben, auf etwas sehn, und seine Sinne darauf richten, sich auf etwas vorhergehendes beziehen, und gleichsam nachspielen: it. mit Worten etwas anders andeuten. Allusio, die Allusion, der Scherz, it. die Deutung, Weisung.

Alluere, anschlissen, vorben fliessen, wenn ein Fluss an eines Ackers ansiesst, oder bey selbigen vorben läuft.

Allumæott, siehe *Almodai*.

Alumbrados, siehe *Illuminaci*.

Alluvio, Zustand, Anlage, Anwachs, Anschütten, Aufbildung, Anhenden des Wassers &c. Durch soliches Wort wird 1) die Substantia selbst, oder das Corpus, welches das Wasser angehendet hat; 2) der Actus, wodurch der Anwachs geschieht; und 3) der Effectus juris, oder das Anwurffs-Recht selbst, ange deutet. Es ist aber an sich selbst nichts anders, als ein unsühlicher Zuwachs, welcher mit Macht von einem Fluss seinem Fundo zugeleget wird, daß man nicht merken kan, wie viel es augenblicklich zunimmt. I. 7. §. 1. de acqu. rer. dom. ein Fluz wird hier præsupponirt, wodurch eine Alluvia geschaffen kan, massen derer Natur mit sich bringet, daß sie denen anstoßenden Landereyen allezeit etwas zulegen, oder wegnehmen können I. 7. d. peric. et comm. rei vend. Und zwar hat dieser Anwurff vornemlich in fluminibus publicis statt, wiewohl auch gleiches von denen Ri-

uis publicis statuit *Oetting* de Iur. lim. I. 2. c. 2. n. 16. *L. Lacq. de A.R.D.* Ein andres aber ist von Privat-Bächen und Seen zu sagen, weil sie ihre gewisse terminos haben, I. 12. d. acqu. rer. dom. I. 24. §. 3. d. aqu. et aqu. pluv. arc. *Lauerb. ad ff. Tit. d. acqu. rer. dom. §. 72. Aym. d. Iur. alluv. lib. I. c. 2. n. 7.* denen die Flumina privata, welche kein so beständiges Wasser haben, contradistinguirt werden, coll. Arg. Tit. d. acqu. rer. dom. §. 26. n. V. Wie denn auch von dem Meer selbst: denn obschon einige auch in dem Meer der Alluvion statt geben wollen, weil alle Anwurffe dem Fundo principalie gehören, und die Anstöße vom Meer in grösserer Gefahr stehen, als die an denen Flüssen wohnen, daher ihnen auch das Commodum Alluvionis nicht zu denegiren; L. 9. §. 2. d. damn. inf. L. 10. d. R. I. Coll. Arg. dict. §. 26. n. 9. *Hopp. ad §. 20. I. d. R. I.* So scheinet doch das Contrarium fundirter zu seyn, weil selbiges der Erde immer mehr so heimlich einen Anstoss zuflössen kan, daß man solches nicht merken sollte; zudem, da das Meer selbst in keines Menschen Herrschaft steht, so würde auch dergleichen vom Meer veranlaßter Anwurff unter die Res nullius gehören, und dem Primo Occupanti überlassen werden müssen. L. 7. §. 3. d. A. R. D. §. 22. J. d. rer. div. petreg. d. J. Fisc. I. 8. n. 75. *Oetting. d. I. n. 18. lit. P. Aym. d. Iur. Alluv. I. I. c. 2. n. 8. Struv. Ex. 41. §. 25.* Wie wohl andere dagegen einwenden, daß das Jus Alluvionis ein Jus Reale sey, und dem Prædio ipso Jure anhangt. *Weisenb. Mynt. et alii ad §. præterea J. d. rer. div. Decian. vol. II. R. 123 seq.* Dahero wer das Principale hat, sich auch das Accessorium vindicare könne. *Sixt. Conf. Marp. V. 2. c. 14. n. 753. Hillig. ad Don. 4. c. 27. C. Gripb. d. Jnsul. c. 18. n. 17. sq.* Posito aber, daß in dem Meer keine Alluvio statt habe, so wird doch gleiches von denen grossen Seen, wozin Flumina publica sich ergießen, Platz finden, wie dergleichen der Boden und Gresser-See vorstellen können, als welche dem Meer verglichen werden. *Colleg. Arg. Tit. d. A. R. D. §. 26. n. V.* Es verdient aber solches Moribus hodiernis wenig Attention, nachdem solche Incrementa ad Regalia referirt werden, und dem angränzenden Territorio zunachsen. Welches bey dem Meere um soviel weniger Zweifel macht, nachdem solches von denen Ufern den Anwurff nehmen, und den andern Ufern zuwerfen muß, beydes aber, sowol das Meer, als dessen Ufer, nicht in dominio privatorum seyn, auch im Meer sich seltener solche Anwurffe, öfter aber an Inseln sich ereignen, deren sich ohnedem kein Privatus anmassen kan. Bey denen Römern wurden die Ackter in vielerley Arten vertheilet, davon zu sehn *Aym. d. Jur. alluv. lib. I. c. 17.* Die vornehmsten waren die Agri limitari, welche durch Kunst und Fleiß ihre gewisse as signierte Grenzen hatten; und die arcifinii, welche bequeme, und zu Abhaltung derer Hemde dienliche, natürliche Grenzen hatten, dergleichen Flüsse, Berge, Gräben, Land-Strassen, Bäume &c. constitutum, genannt wurden. *Cajac. 7. obs. 9. Dym. de jur. Flum. n. 498. seqq.* Bey diesen letzten permittirten die Römer das Jus Alluvionis, nicht aber bey den ersten. L. in agris d. acq. rer. dom. *Struv. Ex. 41. §. 25.* Weil aber diese Agri limitati keine Gleichheit mit unsfern, durch gewisse Grenzen und Marksteine, oder andere Signa distinguirten Acktern haben, sondern auch in diesen das Jus Alluvionis admittiret wird, arg. I. 13. §. 14. d. act. E. V. *Oetting. d. Jur. lim. I. 2. c. 1. Lauerb. ad ff. tit. d. acqu. rer. dom. n. 23. Struv. Ex. 41. §. 26.* so wollen diese Constitution de agris limitatis einige D. d. vor-